



ALB
Bismarckallee 7a
79098 Freiburg

Herr Werthwein
Telefon: 0761 2187-8863
Telefax: 0761 2187-778863
E-Mail: markus.werthwein@lkbh.de

● Asbest

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen und asbestfreien Zementfaserplatten

1. Abbruch-/Sanierungs-/Instandhaltungs- und sonst. Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen

In der Regel dürfen solche Arbeiten nur von sachkundigen Firmen durchgeführt werden. Nähere Auskünfte zu dieser Thematik, insbesondere welche geltenden Vorschriften bei diesen Arbeiten einzuhalten sind, erhalten Sie beim Fachbereich 450 „Gewerbeaufsicht“ des Landratsamtes (Herr Sommer: Tel.: 0761 2187-4519).

Bitte beachten Sie in ihrem eigenen Interesse, dass es sich bei Asbest um gefährliche Abfälle handelt.

Beim unsachgemäßen Umgang mit diesen Abfällen können gesundheitliche Schäden entstehen.

Asbestfreie Zementfaserplatten können optisch kaum von asbesthaltigen Zementplatten unterschieden werden. Zum Schutz unseres Personals auf den Annahmestellen werden daher beide Abfallarten gleich eingestuft.

2. Mengen bis maximal 250 kg/Tag

- Ein Entsorgungsnachweis ist nicht erforderlich.
- Kleinmengen bis zu 250 kg/Tag können auf dem RAZ Breisgau oder dem RAZ Hochschwarzwald angeliefert werden. Dies gilt ausschließlich für Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern, wie z.B. Wellplatten, Fassadenverkleidungen, Blumenkübel, Ascher und Rohre.

RAZ Breisgau

Ehrenkirchenerstr. 3

79247 Eschbach

Tel.: 07634 6949385

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 9:00-15:00 Uhr

Donnerstag und Freitag 12:00-18:00 Uhr

Samstag 8.00-12.00 Uhr

RAZ Hochschwarzwald

Gewerbestr. 16,

79822 Titisee-Neustadt

Tel.: 07651 933383

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 9:00-15:00 Uhr

Donnerstag und Freitag 12:00-18:00 Uhr

Samstag 9.00-13.00 Uhr (nur ungerade KW)

- Die Abfälle sind staubdicht zu verpacken und gegebenenfalls zu befeuchten. Für den Transport und die Anlieferung sind geschlossene Behältnisse (z.B. reißfeste PE-Säcke, Big-Bags) zu verwenden.

- Beim RAZ Breisgau und RAZ Hochschwarzwald sind Asbest Big-Bags für 7 EUR pro Stück bzw. 10 EUR pro Stück für Plattensäcke erhältlich.
- Die Entsorgungsgebühr für Asbestabfälle beträgt 218 Euro pro Tonne.
- Einen 120 Liter Asbestsack, einschließlich der Entsorgungsgebühr kostet 8 EUR

3. Mengen größer 250 kg/Tag

- Entsorgungsnachweis erforderlich.
- Größere Mengen sind nachweispflichtig und somit grundsätzlich der Sonderabfallagentur (SAA) Baden-Württemberg anzudienen. Die SAA wird dem Abfallerzeuger eine Entsorgungsanlage zuweisen.
- Die nächstgelegene Entsorgungseinrichtung ist die Deponie Kahlenberg. Eine Anlieferung ist erst nach vorheriger Anmeldung bei der ALB möglich. Die Anfrage beim Kahlenberg erfolgt ausschließlich durch die ALB.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Entsorgung über Fachentsorgungsbetriebe.

4. Entsorgung von Nachtspeicheröfen

(siehe separates Formular)

Für Fragen, insbesondere zur Entsorgung auf der Deponie Kahlenberg, stehen Ihnen bei der ALB neben Herrn Werthwein zur Verfügung:

- Frau Linda Mohr
Telefon: 0761 2187-8862
E-Mail: linda.mohr@lkbh.de
- Herr Kunz
Telefon: 0761 2187-8850
E-Mail: sven.kunz@lkbh.de

Stand November 2022



a

**ACHTUNG
ENTHÄLT
ASBEST**

Gesundheits-
gefährdung bei
Einatmen von
Asbestfeinstaub

Sicherheits-
vorschriften
beachten

Asbest in Gebäuden – die versteckte Gefahr

Informationen zur
sachgerechten Vorgehensweise



Baden-Württembergischer
Handwerkstag e.V.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Warum ist Asbest gefährlich?

Asbestfasern sind so fein, dass man sie einatmen kann. In der Lunge reizen sie das Gewebe und können langfristig zu Vernarbungen (Asbestose) und Krebserkrankungen führen. Asbest und asbesthaltige Produkte herzustellen, in Verkehr zu bringen und zu verwenden, ist deshalb in Deutschland seit dem 31. Oktober 1993 verboten.

Trotz Verwendungsverbot sterben in Deutschland nach wie vor Menschen an den Folgen asbestbedingter Krankheiten, weil sie bei Tätigkeiten mit Asbest Fasern eingeatmet haben. Zwischen der Schädigung der Lunge und dem Ausbruch der Krankheit können Jahrzehnte vergehen.



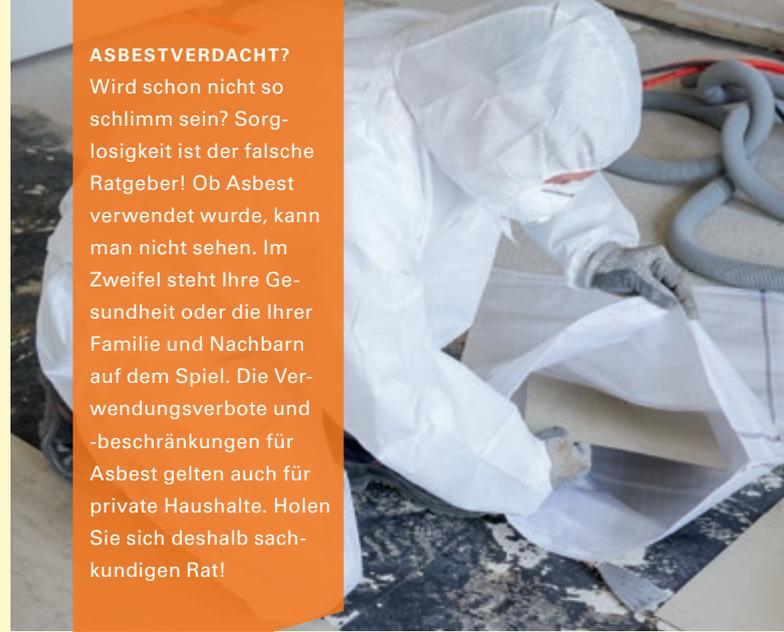
REM-Aufnahme von Amphibolasbestfasern

In vielen älteren Gebäuden und Bauwerken, die vor dem Verwendungsverbot errichtet oder renoviert wurden, muss mit asbesthaltigen Bauprodukten gerechnet werden. Erst ab Anfang 1995 kann eine Asbestfreiheit unterstellt werden.

Wir empfehlen daher dringend, bei Renovierungen, Umbauten oder Abrissarbeiten, Experten hinzuzuziehen und Arbeiten an asbesthaltigen Baustoffen nur von sachkundigen Fachbetrieben ausführen zu lassen.

ASBESTVERDACHT?

Wird schon nicht so schlimm sein? Sorglosigkeit ist der falsche Ratgeber! Ob Asbest verwendet wurde, kann man nicht sehen. Im Zweifel steht Ihre Gesundheit oder die Ihrer Familie und Nachbarn auf dem Spiel. Die Verwendungsverbote und -beschränkungen für Asbest gelten auch für private Haushalte. Holen Sie sich deshalb sachkundigen Rat!



Die Asbestsanierung erfordert besondere Schutzmaßnahmen

Wann geht Gefahr von Asbestbaustoffen aus?

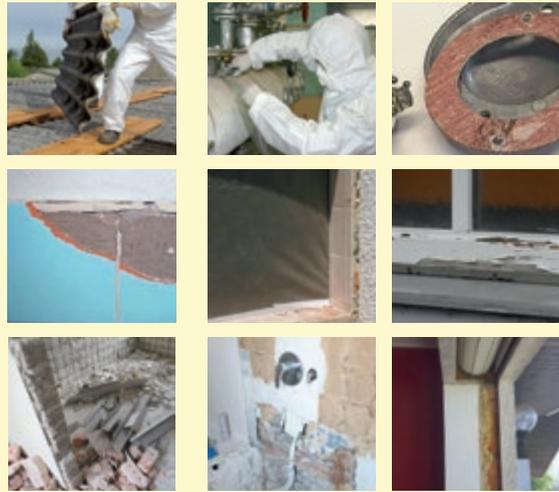
Solange asbesthaltige Produkte keinen erhöhten Verschleiß oder Beschädigungen aufweisen und die Fasern fest in das Material eingebunden bleiben, bestehen keine Gesundheitsrisiken. Kritisch wird es, wenn sie bearbeitet oder zerstört werden. Dies kann beispielsweise bei folgenden Arbeiten der Fall sein:

- Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen (zum Beispiel Zwischenwände)
- Rückbau von Asbestzement-Produkten (zum Beispiel Dach- und Fassadenplatten)
- Entfernen von Putzen, Estrichen, Bodenbelägen, Fliesen oder Tapeten
- Entfernen asbesthaltiger Beschichtungen und Dämmstoffe
- Schleifen von Decken-, Wand- und Bodenflächen
- Austausch oder Einbau von Fenstern, Türen oder Heizungen
- Verlegung neuer Elektro-, Wasser- oder Heizungsinstallationen in, an oder auf asbesthaltigen Untergründen

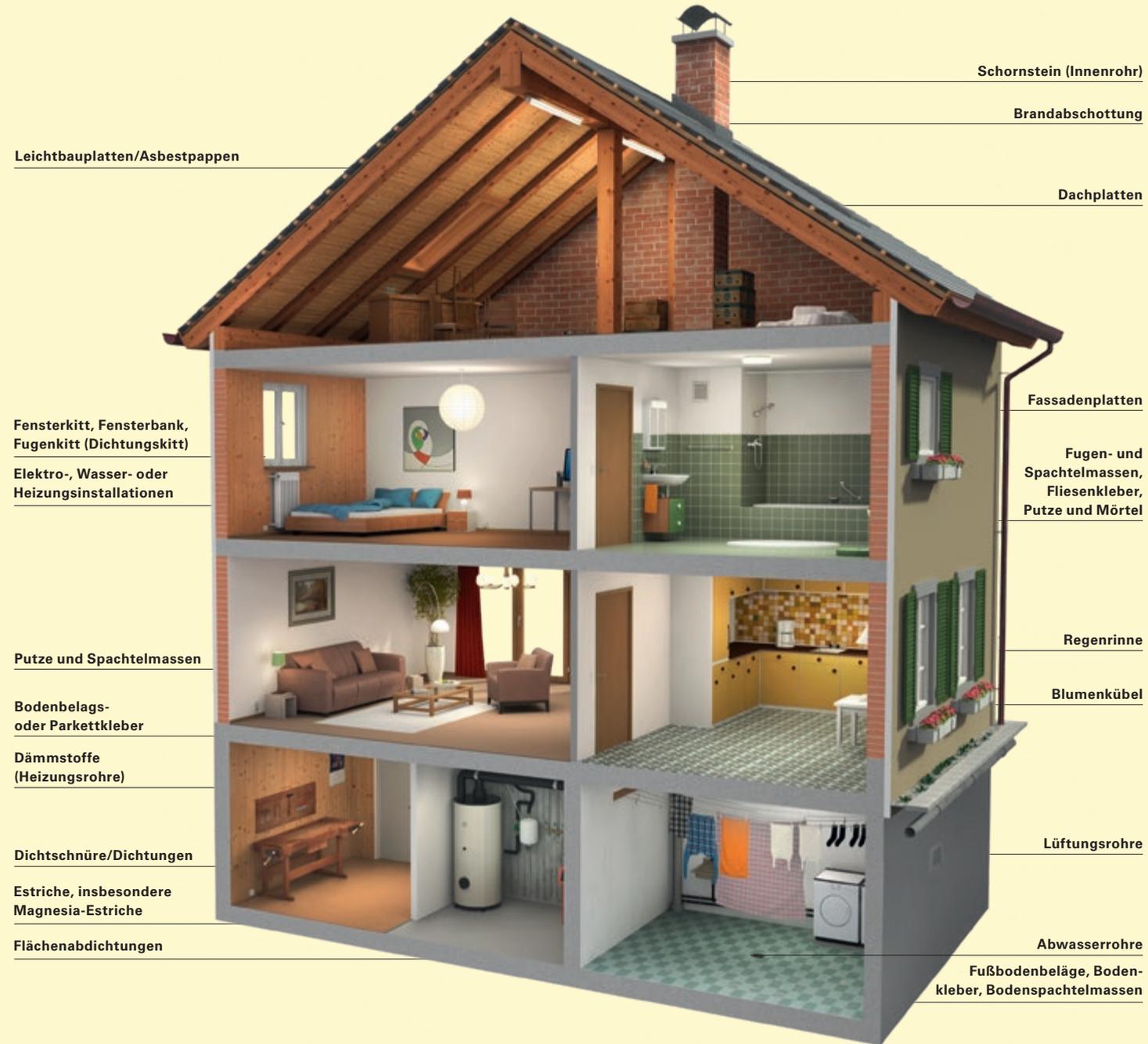
Geht man hierbei unsachgemäß vor, können Asbestfasern in großer Anzahl freigesetzt werden.

Wo kann Asbest enthalten sein?

Asbest wurde in zahlreichen Materialien und Produkten verwendet. Einige Beispiele:



- Dach- und Fassadenplatten, Sanitärrohre, Blumenkübel und andere Asbestzement-Erzeugnisse
- Geländerausfachungen
- Leichtbau- und Akustikdeckenplatten
- Fußbodenbeläge (zum Beispiel Vinyl-Asbest-Fliesen, Floor-Flex-Platten oder Cushion-Vinyl-Beläge)
- Brand-, Wärme- und Kälteschutz-Dämmstoffe (zum Beispiel für Rohrleitungen), Isolationsmaterialien
- Dachdichtungsbahnen, Dachpappe/Asbestpappen
- Fenster- und Fugenkitt, Fugenmassen
- Dichtungen/Dichtungsschnüre in Heizkesseln oder Abgasrohren
- Nachtspeicheröfen
- (Magnesia-)Estriche
- Putze und Spachtelmassen
- Boden- und Fliesenkleber, Bodenspachtelmassen



Was tun?

Alle Personen, die Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an älteren Gebäuden oder Bauwerken beauftragen, sind verpflichtet, eine Asbesterkundung zu veranlassen. In einem ersten Schritt sind den Handwerksunternehmen Informationen über die Bau- und Nutzungsgeschichte zur Verfügung zu stellen, die Rückschlüsse geben können, ob und an welchen Stellen möglicherweise asbesthaltige Bauprodukte vorhanden sind. Kann dies nicht abschließend geklärt werden, müssen entweder beim Ausführen der Arbeiten Schutzmaßnahmen getroffen werden, als läge eine Asbestbelastung vor, oder eine weitergehende Erkundung durch Beprobung wird notwendig. Auf Basis der Ergebnisse kann dann entschieden werden, welche Arbeitsverfahren geeignet und sicher sind und wie sich bauliche Abfälle ordnungsgemäß entsorgen lassen.

Die Asbesterkundung sorgt für Rechts-, Planungs- und Kostensicherheit und vermeidet unnötige Verzögerungen. Ausführlichere Informationen finden Sie in der „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“. www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Kooperation/Asbesterkundung.html

Wichtig: Keine Haftungsrisiken eingehen!

Sowohl Handwerksunternehmen als auch Privatpersonen sind dazu verpflichtet, bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien dafür zu sorgen, dass die direkt Beteiligten sowie die Nachbarn und die Umwelt geschützt sind. Unsachgemäße Tätigkeiten mit Asbest sowie Verstöße gegen Verwendungsbeschränkungen können bußgeldbewehrt oder strafbar sein. Zudem können Nachbarn, die durch die Freisetzung von Asbestfasern geschädigt wurden, zivilrechtliche Ansprüche geltend machen.

Weitere Informationen

Hilfreiche Informationen, Adressen mit Ansprechpartnern und nützliche Links finden Sie unter www.um.baden-wuerttemberg.de/asbest

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
www.um.baden-wuerttemberg.de

Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
www.handwerk-bw.de/

GESTALTUNG UND REALISIERUNG

freelance project GmbH
www.freelance-project.de

BILDNACHWEISE

Titel: Francesco Scatena, soupstock, T. Michel, fotolia (3x),
Seksun Guntanid, Shutterstock;
Ausklappseite rechts: Sabine Münch;
Ausklappseite links: U.S. Geological Survey, Wikipedia;
Krzysztof Slusarczyk, Shutterstock;
Innenseiten: LianeM, fotolia; bernau, iStock; Ulf Bastel,
Wikipedia; www.schreiber-sachverstaendiger.de (4x); suva (2x);

Ihr Fachbetrieb berät Sie gerne:

